

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)  
über die Feststellung der UVP-Pflicht**

**für ein Vorhaben der Firma TenBrinke Projektentwicklung GmbH & Co.KG, der Stadt  
Duisburg und DuisburgSport für den Rückbau des verrohrten Dickelsbach**

Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Wasserbehörde

Az.: 40.1-5.9.429

Duisburg, den 06.01.2022

Die Untere Wasserbehörde Duisburg gibt Folgendes bekannt:

Die Firma Ten Brinke Projektentwicklung GmbH & Co.KG entwickelt das Gelände auf der Düsseldorfstraße 382 (ehemaliges Gelände der Didier-Werke) in Duisburg-Wanheimerort. In Zusammenarbeit mit der Stadt Duisburg entsteht auf einer Teilfläche des Grundstücks der Neubau einer Gesamtschule. Neben der Schule entstehen zwei Gewerbebauten. DuisburgSport modernisiert den Sportplatz an der Paul-Esch Straße. Das vorhandene Rasenspielfeld wird modernisiert und in ein Kunststoffrasenspielfeld umgewandelt.

Die Firma Ten Brinke Projektentwicklung GmbH & Co.KG und DuisburgSport beabsichtigen in Wasserrechtsverfahren gemäß § 68 WHG den Rückbau des Gewässers und somit auch die Feststellung über den Verlust der Gewässereigenschaften zu beantragen.

Die Vorhaben benötigen gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.18.1 einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in UVPG Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in UVPG Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass im Planungsraum keine nachteiligen Auswirkungen durch die Maßnahme zu besorgen sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der verrohrte Dickelsbach verläuft auf den Plangebieten und auf dem Gelände der Deutschen Bahn auf einer Länge von ca. 570 Metern. Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung Duisburg, Flur 228: Flurstück 20 Flurstück 32

Gemarkung Duisburg, Flur 229: Flurstück 2, Flurstück 3, Flurstück 5, Flurstück 8, Flurstück 57



Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Faisal